



## Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 154

2. Mai 2023

### 1. Blackbox für Verkehrssünder in NL

Die zweite Kammer in den Niederlanden beabsichtigt für notorische Verkehrssünder eine Blackbox verpflichtend einzuführen. Damit würde dann solchen auffälligen Fahrzeugführern für eine gewisse Zeit diese Blackbox in ihren Fahrzeugen eingebaut. Diese Box zeichnet Geschwindigkeit, Zeiten der Nutzung und Verkehrsübertretungen auf. Derzeit wird diese Box entwickelt.

Quelle:

Verkeerskunde v. 11.04.23

K. L.

### 2. Fahrraddiebstahl

Die Versicherer haben im Jahr 2022 insgesamt 140 Millionen Euro im Zusammenhang mit Fahrraddiebstahl ausgezahlt, den höchsten Wert seit über 10 Jahren. Im Jahr 2021 waren das noch 110 Millionen Euro. Der durchschnittliche Wert eines entwendeten Fahrrades lag im Jahr 2022 bei 970 Euro, was ebenfalls einen neuen Höchstwert darstellt. Entwendet wurden 2022 insgesamt 140.000 Fahrräder im Gegensatz zum Vorjahr mit 125.000 entwendeten Räder, aber immer noch 10.000 Räder weniger als 2019 (150.000 entwendete Räder).

Quelle:

GDV v. 12.04.23

K. L.

### 3. Pilotprojekt in Köln vor Schulen

„Viele Autos vor Schulen bergen eine Vielzahl von Gefahren, insbesondere für junge Verkehrsteilnehmer\*innen. Deswegen testet die Stadt Köln gemeinsam mit zwei Schulen im Rahmen eines einjährigen Pilotprojekts sogenannte Schulstraßen. Dafür wird die Straße vor der Schule vor Schulbeginn und nach Schulende für einen kurzen Zeitraum für Autos gesperrt. Es gibt dann ein Einfahrtsverbot für motorisierten Verkehr. Anlieger\*innen dürfen in dem Zeitraum von ihrem Grundstück, ihrer Garage oder einem Parkplatz lediglich ausfahren. Nach Abschluss des Projekts fließen auch Anmerkungen und Erfahrungen von Schulen, Eltern und Anwohnenden in die Bewertung mit ein.“

Quelle:

Zukunftsnetz Mobilität NRW v. 12.04.23

K. L.

<b>4. Studie: Schwerere Unfallfolgen bei SUV-Fahradunfall</b>		
<p>Eine Studie aus den USA hat ergeben, dass bei Kollisionen zwischen Pkw und Fahrrad die Unfallfolgen schwerer sind, wenn es sich bei dem Pkw um einen SUV handelt. Das Insurance Institute for Highway Safety hat Verkehrsunfälle zwischen Fahrradfahrenden und Pkw in Michigan analysiert. Die Schwere der Verletzungen wäre signifikant deutlicher festzustellen, wenn ein SUV daran beteiligt war. Im Vergleich zu kleineren Fahrzeugen läge die Unfallschwere um 55% höher.</p>		
Quelle:	Streetsblog USA v. 13.04.23	K. L.
<b>5. Neuerungen FZV und FEV</b>		
<p>Am 02.05.2023 tritt voraussichtlich die neue Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) in Kraft. Damit wird u.a. eine elektronische Zulassung über eine Großkundenschnittstelle möglich, die die elektronische Zulassung von händlereigenen Fahrzeugen aber auch von Kundenfahrzeugen erlaubt. Die Paragraphen werden um etwa 30 weitere Paragraphen erweitert und die Reihenfolge in der Zuordnung geändert. Von daher wird man sich an neue §§-Inhalte gewöhnen müssen. Ebenso ist die EU gerade dabei die 4. EU-Führerscheinrichtlinie zu erarbeiten. Der Entwurf dazu ist den Gremien vorgelegt worden. Auch hier ist mit einer Änderung der FEV in absehbarer Zeit zu rechnen.</p>		
Quelle:	F. Fischer, B. Huppertz und U. Lasslop, alle HSPV NRW	K. L.
<b>6. D/NL Anerkennung von Händlerkennzeichen</b>		
<p>Im Jahr 2009 haben die Verkehrsministerien in Deutschland und den Niederlanden eine bilaterale Übereinkunft geschlossen, dass die niederländischen Händlerkennzeichen (grüne Kennzeichen mit schwarzer Schrift) unter bestimmten Bedingungen in Deutschland anzuerkennen seien. Eine gleiche für die Niederlande geltende Übereinkunft hinsichtlich deutscher Händlerkennzeichen wurde offensichtlich nicht geschlossen. Seitens verschiedener Seiten wurde nunmehr das niederländische Verkehrsministerium aufgefordert, die gleiche Anerkennung auch gegenüber deutschen Händlerkennzeichen zu regeln.</p> <p>So schreibt das RDW:          „Das Kennzeichen des Händlers dürfen Sie nur in den Niederlanden verwenden. Es gibt 3 Länder, in denen Sie unter bestimmten Bedingungen fahren dürfen:          In Belgien und Luxemburg: nur für die Übergabe oder Abholung eines Fahrzeugs für den Kauf und Verkauf des Fahrzeugs. Also nicht für eine Probefahrt.          In Deutschland: Nur Firmenwagen mit einem niederländischen Händlerkennzeichen dürfen in Deutschland fahren. Diese Firmenwagen dürfen dort nur im Zusammenhang mit Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten am Fahrzeug in diesem Zusammenhang fahren. Sie müssen eine schriftliche Bestätigung der Werkstatt mitführen, aus der dies hervorgeht.“</p>		
Quelle:	RDW, Internetaufruf v. 28.04.23; <a href="#">Groene kentekenplaten aanvragen   RDW</a>	K. L.
<b>7. Abreißseil am Anhänger</b>		
<p>Kurz vor der Feriensaison haben u.a. Wohnwagennutzer bei ihrer Fahrt in die Schweiz, nach Österreich und in die Niederlande zu beachten, dass alle mitgeführten Anhänger, unabhängig davon, ob diese gebremst oder ungebremst sind, eine Sicherungsverbindung gegen das Losreißen des Anhängers anzubringen haben. Diese Sicherungsverbindung darf nicht über den Kugelkopf gelegt werden, sondern muss an einer eigenen Öse, einem Haken oder an einer ähnlichen Einrichtung angebracht sein. Ansonsten drohen zum Teil hohe Bußgelder.</p>		
Quelle:	ADAC v. 12.04.22	K. L.

<b>8. Neue Kindersitz-Normen</b>		
Für Kindersitze gibt es eine neue Norm. Derzeit sind drei zugelassen: i-Size (UN ECE Reg. 129), UN ECE Reg. 44/04 und 44/03. Alle drei Normen sind bis zum 1.9.2023 noch parallel gültig. Ab dann wird Kindersitzen, die nach der älteren UN ECE Reg. 44 zugelassen wurden, keine Genehmigung zum Verkauf mehr erteilt.		
Quelle:	ACE Autoclub Europa	C. B.
<b>9. Brennende Akkus in NL</b>		
Das niederländische Institut für öffentliche Sicherheit (NIPV) gibt an, dass in zwei Jahren 327 bekannte Feuer von Akkus bei Pedelecs, E-Scootern oder ähnlich angetriebenen Fahrzeugen stattgefunden haben. Pedelecs hatten daran einen Anteil von 24%, E-Scooter 7%, Hoverboards 4%. In 37% der Fälle lag dem Brand Brandstiftung zugrunde. In 35% der Fälle waren es technische Defekte.		
Quelle:	LEVA EU v. 26.04.23	K. L.
<b>10. Abschleppmaßnahmen</b>		
Eine Abschleppmaßnahme wird nicht zwingend daran gemessen, ob durch das unzulässige Abstellen des Fahrzeuges eine gegenwärtige konkrete Behinderung für andere Verkehrsteilnehmer entstanden ist. Sobald die Funktion einer Verkehrsfläche beeinträchtigt ist, kann das Abschleppen angemessen sein.		
Quelle:	VG München, Urt. V. 13.03.23; Az. M23K21.5650; Burhoff 8/2023	K. L.
<b>11. Medizinisch verordneter Cannabis</b>		
Eine Dauerbehandlung mit medizinisch verordnetem Cannabis führt nicht zwingend zu einer eingeschränkten oder nicht vorhandenen Fahreignung von Kraftfahrzeugen. Wenn die Einnahme dieser Form von Cannabis ärztlich verordnet ist, die Einnahme den ärztlichen Vorgaben entspricht und dieses auch ärztlich begleitet und überwacht wird, keine dauerhaften Leistungsbeschränkungen zu erwarten sind, die der Einnahme zugrunde liegende Erkrankung ebenfalls nicht die Fahreignung in Frage stellt und auch der Einnehmende in konkreten Situationen weiterhin sicher reagieren kann, darf er weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen.		
Quelle:	VGH Baden-Württemberg, Beschl. V. 16.01.23; Az. 13S330/22, Burhoff 8/2023	K. L.
<b>12. Kinder im Straßenverkehr</b>		
Kinder im Straßenverkehr können das Verkehrsgeschehen nur schwer einschätzen. Auch ein 14-jähriges Mädchen hat nach Erkenntnis des OLG Celle durchaus Schwierigkeiten schnell herannahende Fahrzeuge richtig einzuschätzen. Im vorliegenden Fall war das Mädchen bei Dunkelheit einer Gruppe von anderen Kindern über die Straße gefolgt und von einem Auto mit 55 km/h erfasst worden. Das Gericht sprach neben der Schadensregulierung dem Kind auch ein fünfstelliges Schmerzensgeld in Euro zu, da der Autofahrer nicht nur innerhalb der Ortschaft zu schnell gefahren war, sondern die Kinder auch hätten wahrgenommen werden können. Und gegenüber Kindern, älteren Menschen und Hilfsbedürftigen hätte man besondere Vorsicht walten zu lassen, so, dass sie nicht gefährdet werden.		
Quelle:	OLG Celle, Az. 14U129/20; VkB1. 5/2023	K. L.
<b>13. Vorfahrtsrecht</b>		
Bei „Rechts vor Linke“ erstreckt sich das Vorfahrtsrecht auf die gesamte Breite der Fahrbahn.		
Quelle:	OLG Hamm, Urt. V. 20.09.22; Az. 7U93/21; Verkehrsrechtl. Mitteilungen v. 02/23	K. L.

<b>14. Elektrisches Kleinstfahrzeug zur medizinischen Versorgung</b>		
In Turin / Italien wird ein Projekt durchgeführt, wonach im Rahmen elektrischer Micromobilität ein Kleinstfahrzeug (Biro) zur medizinischen Versorgung im Stadtgebiet eingesetzt wird. Im Rahmen dieses Pilotprojektes soll in Notsituationen schnelle Hilfe gewährleistet werden, durch den Transport von Ärzten, dem Transport von Medikamenten oder weiteren medizinischen Hilfspersonal.		
Quelle:	VkBl. 5/2023	K. L.
<b>15. Ein- und Ausparken</b>		
Parkt ein Fahrzeug in eine Parklücke ein oder aus und hält das nachfolgende Fahrzeug auf dem Fahrstreifen an, um eben dieses zu ermöglichen, so hat der dann wiederum nachfolgende Fahrzeugführer diese Wartezeit zu akzeptieren, wenn er hinter dem haltenden Fahrzeug stehen bleiben muss. Es kann auch nicht von dem ein- oder ausparkenden Fahrzeugführer erwartet werden, dass er in solchen Situationen gänzlich vom Ein- oder Ausparken Abstand nehmen muss, nur weil nachfolgende Fahrzeugführer dafür warten müssten.		
Quelle:	OLG Hamm, Urt. V. 02.09.22; Az. 7U5/21; Verkehrsrechtl. Mitteilungen v. 02/23	K. L.
<b>16. Überholen an unübersichtlichen Stellen</b>		
Das Verbot des Überholens an unübersichtlichen Stellen schützt nicht nur den Gegenverkehr, sondern auch den zu Überholenden.		
Quelle:	OLG Saarbrücken, Urt. V. 15.12.22; Az. 4U136/21, Verkehrsrechtl. Mitteilungen v. 02/23	K. L.
<b>17. Demonstration / Versammlung auf BAB</b>		
Eine Versammlung / Demonstration darf unter bestimmten Umständen auch auf einer Autobahn stattfinden. Die Auf- und Abbaupzeit wurde im verhandelten Fall auf maximal 30 Minuten begrenzt, die Dauer der Versammlung auf der BAB A 100 auf 45 Minuten begrenzt und der Beginn auf frühestens 09:30 Uhr gelegt. So formuliert das VG Berlin wie folgt ihre Entscheidung: <i>„Auch Bundesautobahnen als Bundesfernstraßen sind, obwohl sie von ihrem eingeschränkten Widmungszweck her anders als andere öffentliche Verkehrsflächen nicht der Kommunikation dienen, sondern ausschließlich dem Fahrzeugverkehr (§ 1 Abs. 3 FernStrG), nicht generell ein „versammlungsfreier Raum“ (vgl. VGH München, a.a.O.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. April 2023 - 10 ME 52/23, juris; VGH Kassel, Beschluss vom 27. August 2022 - 2 B 1509/22, juris). Diese konkrete Widmung führt jedoch dazu, dass eine Nutzung zu Versammlungszwecken nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommt, in denen die Wahl einer Autobahn als Versammlungsort für eine effektive Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG unabdinglich ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. April 2023 - 10 ME 52/23, jurist m.w.N.).“</i>		
Quelle:	VG Berlin v. 21.04.23; Az. VG 1 L 166/23; zuges. v. Prof. Dr. Arzt, HWR Berlin	K. L.
<b>18. Neuer schweizerischer Führerschein</b>		
Seit dem 15.04.23 gibt es in der Schweiz einen neuen Führerschein. Die bisherigen Karten-Führerscheine bleiben weiterhin gültig. Die Besitzer von alten, schweizerischen blauen Papier-Führerscheinen müssen einen neuen beantragen. Der neue Führerschein hat ein Kreditkartenformat und ist rosa mit Bergen im Hintergrund.		
Quelle:	Zuges. v. S. Burbach, HSPV NRW und E. Haupt, HSPV NRW v. 06.04.23	K. L.

<b>19. Speedpedelec auf Radwegen in Belgien</b>		
Belgien gibt die an Wasserwegen entlangführenden Radwege für Speedpedelecs frei, sofern diese maximal 30 km/h dort fahren.		
Quelle:	LEVA EU v. 02.05.23	K. L.
<b>20. Verschlussenes Fahrzeug mit laufendem Motor</b>		
Wird ein verschlossenes Fahrzeug angetroffen, bei dem der Motor läuft, dürfen im Rahmen der Ersatzvornahme Maßnahmen getroffen werden, um den Motor auszustellen. Die Behörde ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, zuvor telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine Internetrecherche durchzuführen, wenn keine weiteren Informationen vorliegen, dass der Verantwortliche sich in unmittelbarer Nähe befinden könnte oder in absehbarer Zeit vor Ort erscheinen würde.		
Quelle:	VG Düsseldorf; Urt. V. 13.9.22; Az. 14K7125/21; Anwalt Online v. 02.05.23	K. L.
<b>21. Man sollte den Tag nicht vor dem Abend loben</b>		
Offensichtlich froh gelaunt startete eine Busreisegesellschaft, um ein bekanntes Musical in Hamburg zu besuchen. Doch statt des Musical-Besuches entschied sich der Veranstalter dann plötzlich, die Fahrgäste nicht mehr zum Musical zu bringen, sondern ihnen mit einer dreistündigen Stadtrundfahrt die Zeit zu vertreiben, was offensichtlich zu einer starken Eintrübung der ehemals froh gelaunten Runde führte. Aus diesem Grunde wollte ein Fahrgast einen Teil des Reisepreises zurück. Der BGH gab ihm Recht: Eine Stadtrundfahrt sei nun mal nicht mit dem Besuch eines Musicals gleichzusetzen.		
Quelle:	BGH, Urt. V. 14.02.23; Az. X ZR 18/22; LTO v. 28.04.23	K. L.

#### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>